

# „Ölberg“ - Ökumenischer Hospizdienst Königswinter e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Ölberg“ - Ökumenischer Hospizdienst Königswinter e.V.  
Der Verein ist unter der Nr. VR 90852 im Vereinsregister eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Königswinter.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ambulante Hilfe für Sterbenskranke und deren Angehörige, insbesondere in Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen von Königswinter. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch palliative Beratung, psychosoziale Begleitung und praktische Anleitung zur Lebenshilfe auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Der Verein bietet seine Hilfe allen Menschen unserer Region an, unabhängig von deren religiösen und weltanschaulichen Einstellung.

Darüber hinaus ist die Unterstützung und Förderung der Palliativ- und Hospizversorgung für die Region Königswinter Ziel des Vereins, gegebenenfalls die Schaffung eines stationären Hospizes, um sterbende Menschen, die zu Hause nicht mehr betreut werden können, dort zu begleiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Satzungszwecks interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
  - b. Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden kann,
  - c. förmlichen Ausschluss eines Mitglieds beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.
- (4) Ein Mitglied hat keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens, auch nicht nach seinem Ausscheiden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der jeweils zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Jahresbeitrag ist am 31.05. fällig.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich beruft der / die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte postalische oder elektronische Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen oder schriftliche Anträge einreichen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom / von der

Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsleitende tätig waren, unterzeichnet der / die zuletzt Tätige die gesamte Niederschrift.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder ist geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, bevollmächtigen einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr wählen, um ein gleichzeitiges Ende der Amtszeit aller Vorstandsmitglieder zu vermeiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied benennen. Der Vorstand hat mindestens einmal halbjährlich zu tagen. Der / die Vorsitzende lädt ein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der / die Stellvertreter/in und der Kassenwart den Verein nur vertreten, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Das Vorstandsamt darf nur ein Mitglied des Vereins ausüben.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der / die Vorsitzende kann zusammen mit dem / der Stellvertreter/in oder dem Kassenwart auch bei Anwesenheit von nur der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder einen einstimmigen Beschluss fassen.

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Reserve-Kassenprüfer/in.

Aktiv wie passiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit ist wie folgt geregelt:

Erste/r Kassenprüfer/in für das laufende Geschäftsjahr,  
Zweite/r Kassenprüfer/in für das laufende und folgende Geschäftsjahr,  
Reserve-Kassenprüfer/in rückt nach, falls erste/r und/oder zweite/r Kassenprüfer/  
in ausfällt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen übernehmen die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Ein Ergebnisprotokoll ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Hospizbereich in Königswinter zu verwenden hat.

Königswinter, den 27. April 2016

*Dr. Thomas Wiemer*  
Vorsitzender (bis April 2017)

*Dorothe Efferoth*  
Stellvertretende Vorsitzende